

## INHALT

Entsorgung von Elektroaltgeräten	1	Fachtagung Bauabfall	4
SAM wieder mit positivem Jahresergebnis	1	Neue Notifizierungsbroschüre	5
Azubi-Star 2012	2	Seminarplätze frei – Termine 2012	5

## Entsorgung von Elektroaltgeräten

### Sammlung und Annahme seit dem 1. Juni 2012

Das „Herzstück“ des am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ist sicherlich das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Darüber hinaus enthält das Gesetz aber auch zahlreiche Folgeänderungen in anderen abfallrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen. Dazu gehören auch Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Nach diesem Gesetz müssen private und gewerbliche Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten ihre Geräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuführen (§ 9 Absatz 1 ElektroG).



Foto: [www.aboutpixel.de/](http://www.aboutpixel.de/)  
© Iro: „Computerhacker“

Klarstellend wurde geregelt, dass die Erfassung der Geräte nunmehr ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also die Kommunen, sowie die Vertreiber und Hersteller von Neugeräten durchgeführt werden darf (§ 9 Absatz 9 Satz 1 ElektroG). Sie können sich dafür allerdings eines Dritten bedienen (§ 9 Absatz 9 Satz 2 in Verbindung mit § 20 ElektroG). Zum Beispiel kann ein Beförderer mit der Sammlung oder ein Entsorger mit dem Betrieb einer Annahmestelle beauftragt werden. Bis zur Erstbehandlung von gefährlichen Altgeräten bestehen dann für die Beteiligten auch keine Nachweispflichten (§ 2 Absatz 3 Satz 4 ElektroG); wohl aber sind die gewerblichen Erzeuger, Beförderer und Entsorger solcher Geräte registerpflichtig.

Die Klarstellung in § 9 Absatz 9 ElektroG basiert darauf, dass **Fortsetzung Seite 2>>**

## SAM wieder mit positivem Jahresergebnis

### Geschäftsbericht der SAM für 2011

Die SAM blickt zwischenzeitlich auf eine achtzehnjährige erfolgreiche operative Geschäftstätigkeit zurück und konnte den ihr gestellten Auftrag zur Kontrolle und Lenkung der Sonderabfallströme von, nach und innerhalb des Bundeslandes in vollem Umfang erfüllen.

Im Bundesland Rheinland-Pfalz hat die SAM für die ihr in 2011 angedienten 1.482.500 t Sonderabfälle (Stichtag: 24.08.2012) flächendeckend die Entsorgungssicherheit gewährleistet. Der durchschnittliche Gebührensatz betrug im Berichtsjahr 2,87 %.

Auf Grund der zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens und der zu erwartenden Zinsentwicklung war man bei der Planung für 2012 noch von einem negativen Ergebnis ausgegangen. Die Ursachen für das positive Ergebnis sind auf höhere Umsatzerlöse vor dem Hintergrund der guten konjunkturellen Lage zurückzuführen.

Durch die auch in 2011 positive Vermögenslage der Gesellschaft konnte auf die Inanspruchnahme von Fremdmitteln vollständig verzichtet werden.

Der Plan für das Wirtschaftsjahr 2012 geht von einer gleichbleibenden Umsatz- und Kostenentwicklung aus und weist einen Gewinn von 19.000 € aus.

**Fortsetzung >>** das Gesetz gemäß § 1 Absatz 1 für Elektro- und Elektronikgeräte Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG festlegt. Die Produktverantwortung trifft den Hersteller und Vertreiber von Erzeugnissen und umfasst u. a. die Rücknahme und ordnungsgemäße Entsorgung der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle (§ 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 5 KrWG). Bei der Rücknahme kann auch der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Hinblick auf die Erfassung der Abfälle eingebunden werden (§ 25 Absatz 2 Nr. 4 KrWG). § 9 Absatz 9 ElektroG soll insoweit eine geordnete Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sicherstellen und zugleich gewährleisten, dass alle Altgeräte der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) gemeldet werden, die als Gemeinsame Stelle der Hersteller im Sinne des ElektroG fungiert.

Vor diesem Hintergrund gibt es grundsätzlich nur drei zulässige Wege für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten:

### 1. Erfassung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten (sog. B2C-Geräte) einzurichten (§ 9 Absatz 3 ElektroG). An diesen Sammelstellen werden die Geräte unentgeltlich entgegen genommen und getrennt nach fünf verschiedenen Sammelgruppen in Behältnissen gesammelt. Neben der Sammlung an Sammelstellen können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen bzw. durch beauftragte Unternehmen abholen lassen.

Ist ein Sammelbehältnis voll, meldet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dies in der Regel der Stiftung EAR. Diese übernimmt sodann die Abholkoordination, d. h. sie verpflichtet einen der bei ihr registrierten Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten zur Abholung des Behältnisses und zur Bereitstellung eines neuen, leeren Behältnisses. Der Hersteller veranlasst seinerseits eine Abholung und fachgerechte Entsorgung durch ein privates Entsorgungs-

**Fortsetzung Seite 3>>**

## Azubi-Star 2012 Preisverleihung

Der 19-jährige SAM-Auszubildende Sebastian May ist einer von insgesamt 44 Azubis, die von ihren Betrieben für den „AZUBI-STAR 2012“ nominiert wurden. Vergeben wird der Preis von der Initiative „Ausbildung bringt's“, die von der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen, der Handwerkskammer Rheinhessen sowie der Allgemeinen und der Wormser Zeitung getragen wird. Er soll junge Menschen fördern, die sich sozial und im Betrieb engagieren. Dafür gab es auch Lob und Anerkennung von Richard Patzke, Hauptgeschäftsführer der IHK für Rheinhessen sowie von Dr. Engelbert Günster, dem Landesleiter Deutschland bei Boehringer Ingelheim und Schirmherr des Wettbewerbs. Am Ende gewann die 19-jährige Bankkauffrau Svenja Mayer, Auszubildende bei der Sparda-Bank Südwest eG, Mainz.



*Viktor Piel, IHK für Rheinhessen, SAM-Azubi Sebastian May und Teilnehmerin Janina Plato, Allgemeine Zeitung. Foto: IHK für Rheinhessen*

### Impressum

Herausgeber:  
SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz,  
Tel.: 06131 98298-14,  
Fax: 06131 98298-22,  
E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de),  
[www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)  
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch  
Vertrieb als E-Mail-Newsletter



**Fortsetzung >>** unternehmen (§ 10 Absatz 1 ElektroG). Auch meldet er die abgeholten Mengen der Stiftung EAR (§ 13 Absatz 1 Nr. 2 ElektroG). Damit besteht eine geteilte Produktverantwortung: Die Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beschränkt sich auf die Einrichtung und den Betrieb von Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten; die Verantwortung der Hersteller erstreckt sich auf alle der Sammlung nachfolgenden Schritte der Entsorgung (§ 10 Absatz 1 ElektroG). Die Hersteller sind also sowohl für die Organisation als auch für die Finanzierung einer Abholung an den kommunalen Übergabestellen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung zuständig.

Alternativ dazu kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Altgeräte einer bestimmten Gruppe auch für mindestens ein Jahr von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen und selbst entsorgen bzw. durch einen beauftragten Dritten entsorgen lassen (§ 9 Abs. 6 KrWG). Durch eine solche Optierung wird eine bessere Auslastung von Sozialbetrieben wie z. B. Behindertenwerkstätten und/oder eine Erzielung von Erlösen auf dem Sekundärrohstoffmarkt ermöglicht. Der Anreiz zu optieren besteht vor allem dann, wenn der positive Wert bestimmter Altgeräte die Kosten für die Sammlung der Geräte übersteigt und infolge einer Verwertung der Geräte mit Erlösen zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte und Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik. Die entsprechenden Mengen muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Stiftung EAR melden (§ 9 Abs. 6 Satz 3 ElektroG).



## 2. Erfassung durch Vertreiber

Die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus dem privaten und gewerblichen Bereich freiwillig und unentgeltlich zurücknehmen (§ 9 Absatz 7 Satz 1 und 2 ElektroG). Sie haben dann drei Möglichkeiten:

Erstens können sie die Geräte einem Hersteller übergeben, der sie dann als selbst zurückgenommene Geräte der Stiftung EAR meldet (§ 9 Absatz 8 und § 13 Absatz 1 Nr. 3 ElektroG).

Zweitens kann der Vertreiber die Geräte auch beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeben, sofern er nachweisen kann, dass es sich ausschließlich um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt. In diesem Fall richtet sich die weitere Verfahrensweise nach dem oben zu Nr. 1 Gesagten.

Und drittens kann der Vertreiber die Altgeräte selbst fachgerecht entsorgen bzw. durch einen beauftragten Dritten entsorgen lassen. Für diese Mengen sind Jahresmeldungen an die Stiftung EAR notwendig (§ 9 Absatz 7 Satz 4 ElektroG).

## 3. Erfassung durch Hersteller

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten können freiwillige Rücknahmesysteme für Altgeräte aus dem privaten Bereich einrichten und betreiben (§ 9 Absatz 8 ElektroG). Hierfür müssen keine stationären Sammelstellen geschaffen werden. Vielmehr kann die Sammlung auch in anderer Weise durchgeführt werden, etwa über einen Postversand (z. B. bei alten Handys).

Für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte (sog. B2B-Geräte) sind die Hersteller hingegen dazu verpflichtet, eine Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen. Zwischen Hersteller und gewerblichem Nutzer kann die Art und Weise der Rücknahme auch gesondert vereinbart werden (§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 3 ElektroG). Ausgenommen von der Rücknahmepflicht der Hersteller sind lediglich sog. historische B2B-Altgeräte, d. h. gewerblich genutzte Geräte, die ursprünglich als Neugeräte vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht worden sind. Hierfür liegt die Entsorgungspflicht beim aktuellen Besitzer (§ 10 Absatz 2 Satz 2 ElektroG).

Alle zurückgenommenen Mengen muss der Hersteller an die Stiftung EAR melden (§ 13 ElektroG).

## Fazit

Eine Sammlung, Beförderung und Annahme von Altgeräten durch nicht vom öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger, Hersteller oder Vertreiber beauftragte Dritte ist demnach unzulässig. Dies stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich klar. Danach zielt die Konzeption des ElektroG darauf ab, die Sammlung bzw. Rücknahme von Altgeräten auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller sowie deren Beauftragte zu beschränken (Bundesrats-Drucksache 216/11, S. 257). Eine Abholung von Altgeräten aus dem privaten Bereich im Rahmen einer gewerblichen Sammlung (z. B. durch Schrotthändler) ist folglich nicht zulässig. Gleiches gilt für die Annahme von B2C- oder B2B-Altgeräten durch ein Unternehmen, das nicht vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. einem Hersteller oder Vertreiber hierzu beauftragt wurde (z. B. ein nicht beauftragter Zwischenlagerbetreiber oder Zerlegebetrieb). Wer hiergegen verstößt und gleichwohl Elektro- oder

Elektronikaltgeräte annimmt, handelt ordnungswidrig und kann von der zuständigen Behörde mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € belegt werden (§ 23 Nr. 7a ElektroG).

Hiervon gibt es nur eine Ausnahme, nämlich für historische B2B-Geräte. Da sie der Entsorgungspflicht des Besitzers unterliegen, kann dieser die Geräte auch einem privaten Entsorgungsunternehmen übergeben, ohne dass die Beteiligten hierbei gegen § 9 Absatz 9 ElektroG verstoßen. Selbstverständlich muss aber eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne der §§ 11 und 12 ElektroG sichergestellt sein.

*Dr. Olaf Kropp,  
Justitiar,*

*Telefon: 06131 98298-46,*

*E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)*

## Bauabfallverwertung und Einsatz von Recyclingbaustoffen

### Fachtagung zur Kreislaufwirtschaft auf dem Bau

Erst kürzlich schlossen die rheinland-pfälzischen Ministerien der Wirtschaft, des Innern und der Finanzen sowie weitere Partner das „Bündnis für Kreislaufwirtschaft auf dem Bau“. Zu den Unterzeichnern dieser Vereinbarung gehören neben den MinisterInnen Vertreter kommunaler Spitzenverbände, der Architektenkammer, der Ingenieurkammer, des Landesverbandes Bauindustrie, des Baugewerbeverbandes, des Industrieverbandes Steine und Erden und des Baustoffüberwachungsvereins. Ziel ist für Ressourcenschonung und Wiederverwertung im Baubereich zu werben, das heißt die Herstellung hochwertiger Recyclingbaustoffe und deren Verwendung zu fördern.

Den gleichen Tenor vertritt die Fachtagung Bauabfall „Die andere Seite des Bauens – Bauabfallverwertung und Einsatz von Recyclingbaustoffen“ am 13. November 2012 in Mainz. Die Veranstaltung ist eine gemeinsame Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, des

Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz und der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz.

Neben unterschiedlichen Einschätzungen zum Einsatz von Recyclingbaustoffen wird aus der Praxis sowohl über das Stoffstrommanagement der mineralischen Abfälle als auch über die Aufbereitung der Bauabfälle sowie der – qualitätssicheren – Herstellung von Recyclingbaustoffen berichtet. Um das Thema abzurunden, wird ein Blick auf die rechtliche Situation bei Ausschreibungen und das zukünftige Entwicklungspotenzial geworfen. Schließlich wird die neu aufgelegte Praxisinformation 7 „Vermeidung, Verminderung und Verwertung von gefährlichen Abfällen im Bauhandwerk“ vorgestellt.

Das ausführliche Programm mit Anmelde-möglichkeit steht auf der Website der SAM unter [www.sam-rlp.de/seminare.html](http://www.sam-rlp.de/seminare.html) zur Verfügung.





## Notifizierungsbroschüre neu aufgelegt

### „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ überarbeitet und aktualisiert

Druckfrisch liegt die vierte Ausgabe der SAM-Broschüre „Grenzüberschreitende Abfallverbringung – Verfahren nach Artikel 18 – Das Notifizierungsverfahren“ vor. Auf 56 Seiten wird das komplexe Thema der grenzüberschreitenden Abfallverbringung Abfallerzeugern und anderen beteiligten Personen näher gebracht. Interessierte finden hier gesetzliche Hintergründe und Grundlagen. Zudem stellt sie eine erste Hilfe für das Ausfüllen und Zusammenstellen der notwendigen Unterlagen dar.

Die Broschüre kann direkt bei der SAM über die Website für 10 €, zzgl. Versandkosten bestellt werden. Dort gibt es auch eine PDF-Version zum Herunterladen: [www.sam-rlp.de/publikationen/publikationen.html](http://www.sam-rlp.de/publikationen/publikationen.html), unter „Notifizierung“.



### Vorschau auf den nächsten Newsletter SAM aktuell 7/2012 im Dezember

Im voraussichtlich letzten Newsletter des Jahres stellen wir unseren Lesern ausführlich die Praxisinformation 7 (PI 7) „Vermeidung, Verminderung und Verwertung von gefährlichen Abfällen im Bauhandwerk“ vor, die gemeinsam mit der Handwerkskammer der Pfalz neu überarbeitet wurde.

Außerdem geben wir einen ersten Überblick über die Seminare, Tagungen und Workshops des Jahres 2013.

Wer den kostenlosen Newsletter noch nicht regelmäßig erhält, kann sich unter [www.sam-rlp.de/aktuelles/newsletter-sam-aktuell.html](http://www.sam-rlp.de/aktuelles/newsletter-sam-aktuell.html) in die Abonnentenliste eintragen, aber auch frühere Ausgaben herunterladen.

## Termine

### Restplätze bei SAM-Workshop

Den Abschluss des SAM-Seminarjahres bilden zwei ganz unterschiedliche Veranstaltungen im November.

Am **21. November 2012** findet mit dem **Workshop 2 „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“** die letzte Veranstaltung des Jahres statt. Ganz nah an der Praxis werden Fragen und Beispiele zum Verfahren nach Artikel 18 und dem Notifizierungsverfahren besprochen. Die neu aufgelegte SAM-Broschüre zu dem Thema (siehe nebenstehenden Artikel) ist Bestandteil der Seminarunterlagen.

Bereits auf Seite 4 dieses „SAM aktuell“ haben wir auf die **Fachtagung „Bauabfall“** hingewiesen, die am **13. November 2012** in Kooperation mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz stattfindet.

Nähere Informationen und Anmeldung für diese Veranstaltungen unter [www.sam-rlp.de/seminare.html](http://www.sam-rlp.de/seminare.html). Das Seminarprogramm 2013 ist derzeit in Vorbereitung. Es wird ein breites Themenspektrum abdecken und zu Jahresbeginn in gedruckter wie in digitaler Form vorliegen (siehe auch Kasten links).

### Ressourceneffizienz im Unternehmen

Das Netzwerk Ressourceneffizienz, das 2007 vom Bundesumweltministerium ins Leben gerufen wurde, lädt zur 10. Netzwerkkonferenz nach Berlin ein. Am 10. Dezember 2012 treffen sich VertreterInnen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, um schwerpunktmäßig über Ressourceneffizienz in der Produktion zu informieren und zu diskutieren. Diese thematische Ausrichtung ist eingebettet in die Informationskampagne „Wettbewerbsvorteil Ressourceneffizienz“, die sich an kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland richtet.

Die Praxisbeispiele „Wasser“ und „Leichtbau“ bieten Anregungen und Hinweise für die Präsentationen, Diskussionen sowie die „Netzwerkgespräche“ am Rande der Veranstaltung. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung gibt es unter [www.netzwerk-ressourceneffizienz.de](http://www.netzwerk-ressourceneffizienz.de) oder [www.neress.de](http://www.neress.de).